

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 8

Das Erbrecht – 16.12.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- ▶ Das gewillkürte Erbrecht
 - Formen letztwilliger Verfügungen
 - Erbeinsetzung
 - Vermächtnisse
 - Fideikommiss
 - Noterbrecht und Pflichtteil
- ▶ Gesetzliches Erbrecht
 - Die Regelung der Zwölfafeln
 - Prätorisches Erbrecht
- ▶ Der Schutz des Erbrechts

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Formen letztwilliger Verfügungen

- ▶ Testament = Formgebundene letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Bestimmung des Erben durch Einzelfallgesetz.
 - *Testamentum per aes et libram*: Übertragung des Nachlasses durch *mancipatio* an einen Treuhänder *familiae emptor*. Später wird vom Prätor jedes von sieben Zeugen gesiegelte Testament anerkannt.
- ▶ Kodizill: Formlose Verfügung mit eingeschränkter Wirkung.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Die Erbeinsetzung

- ▶ Erbeinsetzung: Bestimmung von einer oder mehreren Person, die den Nachlass (und die Schulden) als Ganzes erhalten sollen.
 - Heute: §§ 1922, 1967 BGB.
 - Gegensatz: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes durch Vermächtnis.
- ▶ Ohne Erbeinsetzung kein wirksames Testament.
 - Heute ist auch Testament möglich, das nur Vermächtnisse (§§ 2147 ff. BGB) enthält.
- ▶ Der gesamte Nachlass muss an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft verteilt werden: *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* – Niemand kann teils mit, teils ohne Testament sterben.
 - Heute: § 2088 BGB.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Das Vermächtnis (*legatum*)

- ▶ Vermächtnis: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes.
- ▶ Damnationeslegat (*legatum per damnationem*): Der Bedachte erhält einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben.
 - „*Heres meus Titio decem dare damnas esto*“ – Mein Erbe soll verpflichtet sein, dem Titius zehn zu zahlen.
 - Heute: § 2174 BGB.
- ▶ Vindikationslegat (*legatum per vindicationem*): Der Bedachte erhält unmittelbar das Eigentum an dem vermachten Gegenstand und kann ihn notfalls mit der Vindikation heraus verlangen.
 - „*Titio Pamphilum do lego*“ – Ich gebe und vermache dem Titius den [Sklaven] Pamphilus.
 - Heute in Deutschland nicht mehr möglich, aber in Frankreich die Regel (Art. 1014 Code civil).
- ▶ Vermächtnis muss in einem Testament oder in einem durch Testament bestätigten Kodizill angeordnet werden.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Das Fideikommiss

- ▶ Ursprünglich: Formlose und rechtlich unverbindliche Bitte an einen Erben oder Vermächtnisnehmer einen Teil des Erlangte an einen Dritten weiterzugeben.
 - Von Augustus und seinen Nachfolgern zu einem rechtlich verbindlichen Geschäft ausgestaltet. In der *extraordinaria cognitio* durchsetzbar.
 - Alternative zum Legat. Aber:
 - Nicht nur der Erbe, sondern auch ein Vermächtnisnehmer kann belastet sein, vgl. heute § 2147 BGB.
 - Auch das Vermögen als Ganzes kann Gegenstand des Fideikommisses sein (Universalfideikommiss, vgl. heute § 2100 BGB sowie Art. 50 EGBGB und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommiss und sonstiger gebundener Vermögen von 1938 zum Familienfideikommiss).
 - Formvorschriften müssen nicht beachtet werden. Daher ist auch Anordnung im Kodizill möglich.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Noterbrecht und Pflichtteil

- ▶ **Noterbrecht:**
 - Stillschweigende Übergehung eines *suus heres* kann zur „Umstoßung“ des gesamten Testaments führen. → Der *suus heres* muss entweder bedacht oder ausdrücklich enterbt sein.
 - Der Prätor gewährt Kindern, die übergegangen sind die *bonorum possessio contra tabulas* (Nachlassbesitz gegen das Testament).
- ▶ **Pflichtteilsrecht:**
 - Kinder, Eltern und Geschwister, die nicht einen bestimmten Anteil erhalten, können das Testament mit der *querela inofficiosi testamenti* – Klage wegen pflichtwidrigen Testaments vor dem Zentumviralgericht anfechten.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Die gesetzliche Erbfolge nach den Zwölftafeln

- ▶ **Berufen sind**
 - Die *sui heredes* = alle, die durch den Tod des Erblassers aus dessen personenrechtlicher Gewalt frei werden.
 - Der oder die nächsten Verwandten im Mannesstamm (*adgnatus proximus*) = Brüder des Erblassers und deren männliche Abkömmlinge, männliche Abkömmlinge der Brüder des Vaters, Großvaters des Erblassers.
 - Die Gentilen = Angehörigen des Großfamilienclans.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Die prätorische Erbfolge

- ▶ Der Prätor bietet die Erbschaft nacheinander den Angehörigen der folgenden Klassen an:
 - *Unde liberi* – Kinder des Erblassers (auch emanzipierte Kinder, die nicht zu den *sui heredes* zählen).
 - *Unde legitimi* – Gesetzliche Erben nach den Zwölftafeln.
 - *Unde cognati* – Blutsverwandte auch in weiblicher Linie.
 - *Unde vir et uxor* – Ehepartner.
- ▶ Die Kinder erhalten die *bonorum possessio cum re*. Sie behalten den Nachlass auch, wenn sich vorrangige Erben nach *ius civile* melden.
- ▶ Blutsverwandte und Ehepartner müssen den Nachlass herausgeben, wenn ein Erbe nach Zivilrecht seine Berechtigung geltend macht.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Der Schutz des Erbrechts

- ▶ Erbschaftsklage: *hereditatis petitio*, vgl. § 2018 BGB.
- ▶ Vermächtnisklage bei Damnationslegat: *Actio ex testamento*.
- ▶ Anfechtungsklage bei Übergehung naher Angehöriger: *Querela inofficiosi testamenti*.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 8 WS 2009/2010

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 8

Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte – 06.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>